





# Tagesereignisse.

## Deutschland.

\* Das am letzten Sonntag und Montag in Hall stattgefundene Feuerwerk feierte einen sehr günstigen Verlauf. Zum ersten Mal wohnte den Verhandlungen ein Vertreter der Regierung an, welcher die Mittheilung machte, daß die Regierung in der Person des Stadtbaumeisters Großmann von Eßlingen einen Feuerlöschinspektor aufgestellt habe, um die einzelnen Feuerwehren zu beaufsichtigen. Den Schluß des Festes bildete der Besuch der Saline Wilhelmshöhe, welche zu diesem Zweck beleuchtet war.

\* Ein gutes Geschäft machten die Herren Fouquet und Frau in Stuttgart. Dieselben erkaufen ein Fabrikwesen in Nottensburg, das den früheren Besitzer auf etwa 70,000 fl. zu stehen gekommen, um 18,000 fl.; vorerkaufen dagegen ihr Stuttgarter Anwesen (untere Neckarstraße Nr. 168), das sie seiner Zeit für ca. 30,000 fl. erwarben, für die Summe von 140,000 fl.

München den 13. Aug. Der Kronprinz des Deutschen Reichs, welcher gestern Nachts kurz nach 10 Uhr hier eintraf, ist heute Morgens 6<sup>1/2</sup> Uhr nach Hohenschwangau abgereist. In seiner Begleitung befanden sich General Klumenthal und Oberleutnant Ritzke.

Kaiserslautern den 12. Aug. Die Deutsche Kaiserin traf gestern Nachmittag hier ein, besuchte die pfälzische Industrienausstellung, wo sie 2 Stunden verweilte, taufte bei dem Tiner (Essen) auf den König von Bayern und hielt vor der Abfahrt eine Ansprache an das versammelte Komitee, worin sie die Dankbarkeit gegen die Pfalz für die Leistungen während des Krieges, sowie die Freude ausdrückte, daß die Pfalz sich so schnell erholt habe. Um 8 Uhr Abends reiste die Kaiserin nach Konstanz weiter.

Strasburg den 10. Aug. Unter der kath. Geistlichkeit des Elsaßes circulirt gegenwärtig zur Unterschrift ein vom Bischof ausgehender Protest gegen die Ausführung des Jesuiten Gesetzes, der mit den Worten schließt: „Mit Entrüstung protestiren wir gegen die Ausführung eines Gesetzes, das 200 Millionen Katholiken in ihrem innigen und heiligsten Gefühl kränkt und verletzt.“ Die Wählerlei gegen die Gesetze des Staats tritt hier so ungenirt auf, daß man annehmen muß, es handle sich dabei weniger um einen Protest, als um eine Provocation.

Bischweiler (Elsaß) den 6. Aug. Seit einigen Tagen herrscht hier allgemeine freundliche Aufregung. Eine Gesellschaft deutscher Bankiers u. Fabrikanten kauft an Fabriken, was zu kaufen ist, und hat bis heute 6, darunter ein Paar der bedeutendsten (eingegangenen) Fabriken erworben; andere Ankäufe stehen noch bevor. So sieht man denn der nächsten Zukunft hier mit der Hoffnung entgegen, daß die Wiederaufnahme der Fabrikthätigkeit uns auch unsere fleißigen, zumeist wegen Mangel an Arbeitsverdienst ausgewanderten Arbeiterfamilien zurückführen und daß Bischweiler bald wieder seinen früheren Rang unter den elsaßischen Fabrikstädten einnehmen wird.

\* Zum bevorstehenden Juristentage

in Frankfurt ist ein Antrag des Advokaten Jacques in Wien eingebracht worden, der also lautet: „Der deutsche Juristentag spricht als seine Ueberzeugung aus: Die Herstellung eines gemeinsamen Wechselrechts aller europäischen Staaten, sowie der Vereinigten Staaten von Nordamerika entspricht dem heutigen Stande der Wissenschaft und ist ein Bedürfnis des internationalen Handelsverkehrs und Credits. Der Juristentag beantragt seine ständige Deputation, eine Denkschrift in diesem Sinne an die kaiserlichen Regierungen von Deutschland und Oesterreich zu dem Ende zu richten, damit durch die Initiative derselben die Einsetzung eines internationalen Delegirten-Kongresses und die Durchführung der Kodifikation des gemeinen Wechselrechts erzielt werden möge.“ Die ständige Deputation des Juristentags hat den Geh. Justizrath Vorchert in Berlin zum Referenten über den vorstehenden Antrag ernannt.

\* Wie preussische Blätter melden, wäre in preussischen Kultusministerium in Anregung gebracht worden, ob das von Minderjährigen abgelegte Klostergelübde mit den Bestimmungen des § 239 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in Einklang zu bringen sei. Es ist der Vorschlag gemacht worden, periodisch wiederkehrende Revisionen in den Klöstern vorzunehmen und sämtliche Mitglieder geistlicher Orden erklären zu lassen, ob sie sich noch an das von ihnen abgelegte Gelübde gebunden halten, oder ob sie durch irgend einen Einfluß an dem Auscheiden aus dem Kloster verhindert werden.

Vonn den 10. Aug. Gestern Vormittag wurde den dahier ansässigen Jesuiten durch die zuständige Behörde eröffnet, daß ihr: legensreiche Wirksamkeit auf kirchlichen und andern Gebieten künftig nicht mehr geduldet werden könne.

## Schweiz.

Bern den 9. Aug. Ein Jakob Kohrer von Nernandien hat sich von Nordamerika aus an die hiesige Regierung mit der Bitte gewendet, einen Andreas Burkhalter von Hasle ausfindig zu machen, damit er demselben die ihm gehörende Geldsumme zurückstellen könne, welche er im Jahre 1824 unrechtmäßiger Weise mit sich nach Amerika genommen; er habe das Geld bei der Auswanderung sehr nötig gehabt dasselbe habe ihm während der 48 Jahre gute Dienste geleistet, er sei nun 84 Jahre alt und wünsche sein Unrecht durch Abtragung der Schuld an Burkhalter oder seinen Erben wieder gut zu machen.

Bern den 12. August. Heute Nacht um 1<sup>1/2</sup> Uhr brach in der Spinnerei von Graffenried und Hengeler in der Felsenau bei Bern Feuer aus. Dasselbe griff so rasch um sich, daß Morgens 5 Uhr das ganze Fabrikgebäude, welches 22 Jirsten zählt u. 5 Jucharten überdeckt, eine Ruine war. Der Schaden beträgt mehrere Millionen, und hunderte von Arbeitern sind plötzlich verdienstlos.

## England.

London den 10. Aug. Die Thronrede, mit welcher das Parlament geschlossen wurde, erkennt die Thätigkeit des Parlaments an und hebt die Befriedigung der Regierung über die Beilegung der Alabama-Angelegenheit hervor. Die Regierung sei hoch eifrig über den aus freien Stücken erfolgten, Englands Ansichten durchaus entsprechendem Ausspruch der Schiedsrichter. Die den politischen Theil des Washingtoner Vertrags

bildenden Fragen seien kein weiteres Hindernis einer vollständigen Eintracht der beiden verwandten Nationen. Die Thronrede erwähnt bezüglich des französischen Handelsvertrages, daß Frankreich neuerdings den Wunsch eines weiteren Meinungsaustausches angedeutet habe. Die Königin werde hierbei die gerechten Ansprüche der britischen Unterthanen aufs Eifrigste wahren, bei zukünftigen Unterhandlungen aber auch von den freundschaftlichen Gefühlen, welche so lange beide Länder verbunden, ebenso, wie von der Ueberzeugung der moralischen und materiellen Vortheile, die durch den freien Verkehr derselben erreichbar sind, geleitet sein. Die Thronrede spricht sich mit Befriedigung über den Abschluß des Auslieferungsvertrages mit Deutschland, sowie über die neuerdings getroffenen Maßregeln zur wirksamen Unterdrückung des ostafrikanischen Sklavenhandels aus, zählt mit Anerkennung die zustandekommenen Landesgesetze auf, hebt die Ruhe und das Wachsen der Wohlfahrt Irlands hervor und fordert schließlich das Parlament auf, mit der Königin Gott für die Gnade, die über das Land gewaltet, zu danken und dessen Gnade auch für ferner zu ersehen.

## Rußland.

Petersburg den 7. August. Der russische Kaiser ist jüngst während seiner Fahrt nach Livadien auf der Odeja-Baltischer Eisenbahnstrecke wieder einem fatalen Schicksale entgangen. Es war nämlich auf die Schienen dieser Strecke unweit der Station Nordarowka von einer verbrecherischen Hand vor der Ankunft des kaiserlichen Extrazuges ein Stein gelegt worden, der jedoch glücklicherweise, ohne daß der Zug deshalb aufgehalten werden mußte, von der Lokomotive beseitigt wurde.

## Nordamerika.

New-York den 9. Aug. Die Volkszählung hat ergeben, daß die Einwohnerzahl der Vereinigten Staaten sich auf 38<sup>1/2</sup> Millionen beläuft.

## Landesproduktenbörse.

Stuttgart den 12. Aug. In der vorangegangenen Woche hatten wir häufig Regen, wodurch die Ernte mehrfach unterbrochen und das noch ausstehende Getreide theilweise schon beschädigt wurde, doch könnte durch eine nun anhaltende Witterung ein erheblicher Schaden noch vermieden werden. Auch in den meisten auswärtigen Berichten wird wirklich über ungünstiges Erntewetter geklagt und es verkehren in Folge dessen die bedeutenderen Getreidemärkte größtentheils in festerer Tendenz, wobei übrigens nennenswerthe Preiserhöhungen von nirgends angezeigt sind. Bei heutiger Börse war der Verkehr äußerst schwach, indem es einerseits an Angeboten von Seiten der Händler fehlte, andererseits aber auch die Käufer zurückhaltend blieben. Wir notiren: Weizen, russischer 8 fl. 3—30 kr., Kernener 8 fl. 30 kr., neuer 8 fl. bis 8 fl. 18 kr., Haber 4 fl. 6—16 kr., Roggkorn 9 fl.; Mehlpreise per 100 Kgr. incl. Sach. Mehl Nr. 1 24 fl. 48 kr. bis 25 fl. 36 kr., Nr. 2 22 fl. 48 kr. bis 23 fl. 36 kr., Nr. 3 20 fl. 36 kr. bis 21 fl. Nr. 4 16 fl. bis 16 fl. 24 kr.

## Fruchtpreise.

Heilbronn den 10. Aug. Dinkel 5 fl. 21 kr. Gerste 4 fl. 10 kr. Haber 3 fl. 44 kr. Weizen — fl. — kr. Kernener 7 fl. 10 kr.

# Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nr. 97.

Samstag den 17. August 1872.

41. Jahrg.

erschint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 11 fr., im Oberamtsbezirk Badnang 16 fr., und außerhalb dieses 55 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 52 fr., außerhalb desselben 1 fl. 50 fr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zwispaltige das Doppelte zc.

## Königliche Verordnung, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes.

K a r l  
von Gottes Gnaden  
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes verordnen und verfügen Wir unter Bezugnahme auf die Artikel 15 Ziff. 2 und Artikel 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Regierungsblatt Seite 391) wie folgt:

§. 1.  
Wirths, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin der Tag der Aufnahme, der Name, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Uebernachtenden angegeben sein muß. Diese Verzeichnisse oder unentgeltliche Auszüge aus denselben müssen der Ortspolizeibehörde binnen einer von ihr festzusetzenden Frist vorgelegt werden.

§. 2.  
Nen ansehende Personen (Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 [Regierungsblatt 1871 Nr. 1 Beil. S. 21] §. 4 vergl. mit §. 10 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 [Regierungsblatt 1870 S. 32]) sind verpflichtet, sich bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Aufenthalt nehmen — mögen sie daselbst als Bürger oder Beisitzer angehören, oder nicht — innerhalb acht Tagen von dem Tage ihres Aufzugs an, schriftlich oder mündlich anzumelden, auch sich auf Verlangen der Gemeindebehörde über ihre Staatsangehörigkeit auszuweisen, und über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

Ueber die erfolgte Anmeldung ist auf Ansuchen eine Bescheinigung auszustellen.

§. 3.  
Dienstverhältnissen und Gewerbe-Inhaber sind gehalten, den Eintritt neuer Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter innerhalb acht Tagen nach dem Dienstantritt der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 4.  
Personen, welche Wohnungen, Wohnelassen oder Schlafstellen vermieten, sind verpflichtet, diejenigen, welche sie in Miete nehmen, innerhalb acht Tagen nach deren Einzug der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 5.  
Den Ortspolizeibehörden liegt ob, die ihnen nach §§. 1—4 zukommenden Anzeigen zu sammeln und nach Ordern fortlaufende Verzeichnisse darüber zu führen.

§. 6.  
Die Verordnung vom 29. September 1867, betreffend den Aufenthalt Ortsfremder in den Gemeinden des Landes (Reg.-Bl. S. 87) ist aufgehoben.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Ergeben Schloß Friedrichshafen, den 6. August 1872.

Der Minister des Innern: K a r l.  
S i d.  
Auf Befehl des Königs:  
Der Cabinetschef E. G. Löffler.

Die Ortsvorsteher werden auf vorstehende K. Verordnung zur genauesten Nachachtung mit dem Bemerken hingewiesen, daß man sich aus Anlaß der Regerichte und Rechnungsabhören von der Befolgung der erteilten Vorschriften Kenntniß verschaffen wird.  
Badnang den 14. August 1872.

K. Oberamt.  
Drescher.

Oberamt Badnang

## An die Gemeindebehörden, betreffend die jährliche Revision der Brandversicherungs-Cataster.

Behufs der Schätzung derjenigen Neubauten und Änderungen, welche an Fabriken und werthvollen Gebäudezubegehörden seit der letzten Schätzung zum Zweck der jährlichen Ueänderung der Brandversicherungsbücher eingetreten sind, werden die Gemeindebehörden unter Hinweisung auf Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1853 beauftragt, die Verwilligten zur unverweilten Anmeldung aufzufordern, hierauf die Durchsicht der auf Fabriken und ähnliche Gebäude bezüglichen Einträge des Brandversicherungsbuchs vorzunehmen und die hierauf sich ergebenden Ueänderungs-Anträge

bis 1. September d. J.

dem Oberamt anzugehen, wobei die der Schätzung zu unterwerfenden Gegenstände (Gebäude- oder Zubegehörden) unter Angabe des mutmaßlichen Werths einzeln zu bezeichnen sind.

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1853 (Reg.-Bl. S. 83) hat sodann die Einschätzung der in die Brandversicherungsanstalt aufzunehmenden Gebäude ordentlicher Weise im Laufe der letzten Monate des Jahres statt zu finden und es hat zu dieser Zeit auch der Gemeinderath sämtliche Versicherungs-Anschläge in der Gemeinde zu prüfen und eine neue Schätzung derjenigen Gebäude zu veranlassen, deren Anschlag zu ändern ist.

Die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe werden nun angewiesen, die vorgeschriebene Prüfung der Brandversicherungs-Anschläge sämtlicher Gebäude unter Beiziehung der Ortsfeuerwächter vorzunehmen und dabei das Brandversicherungs-Cataster von Nummer zu Nummer zu durchgehen, an die Eigentümer der zur Theilnahme an der Brandversicherungs-Anstalt verpflichteten Gebäude den vorgeschriebenen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung der sich ergebenden Ueänderungen alsbald zu erlassen und die seit der letzten Einschätzung vorgekommenen Neubauten und Bauveränderungen, sowie auch die auf die Klassen-Eintheilung Einfluß habenden Ueänderungen der inneren Einrichtung, des Gewerbetriebs zc. vorchriftsmäßig zu verzeichnen.